
Bekanntmachung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) über die Vergabe von Fördermitteln zur Stärkung des Qualitätsjournalismus in Niedersachsen

Die NLM hat aus dem niedersächsischen Landeshaushalt Mittel zur Stärkung des Qualitätsjournalismus durch Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende von Veranstaltern lokaler oder regionaler Rundfunkprogramme, Presseverlagen sowie Anbietern rundfunkähnlicher Telemedien mit Sitz in Niedersachsen erhalten.

Gemäß § 34 Satz 1 Nr. 11 NMedienG erfolgt hiermit die Bekanntgabe der Vergabe dieser Mittel. Zur Ausgestaltung der Förderung hat die NLM die „Satzung der NLM zur Förderung des Qualitätsjournalismus in Niedersachsen (FöSa QJ)“ erlassen, die am 01.01.2025 in Kraft getreten ist und die Einzelheiten der Vergabe regelt.

Im Einzelnen:

I. Zuwendungsberechtigte

Anträge auf Förderung können gemäß § 34 Satz 1 Nr. 11 NMedienG und § 5 der FöSa QJ von lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern, Presseverlagen sowie Anbietern rundfunkähnlicher Telemedien, die ihren Sitz in Niedersachsen haben, gestellt werden.

II. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind gemäß § 3 der FöSa QJ Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die inhaltlich erkennbar auf eine Stärkung journalistischer Kompetenzen ausgerichtet sind. Dies können beispielsweise Maßnahmen sein, die der journalistischen Sorgfaltspflicht dienen, die die Vielfalt der Berichterstattung erhöhen, die Strategien gegen Desinformationen entwickeln, interne Arbeitsabläufe optimieren, Qualitätsstandards und Qualitätssicherungssysteme etablieren, den rechtlichen Rahmen journalistischen Arbeitens thematisieren, neue Finanzierungsmodelle für Qualitätsjournalismus suchen, die Kommunikation mit Mediennutzenden verbessern, die Vernetzung von Redaktionen erhöhen oder die Nutzung digitaler Werkzeuge vorantreiben.

Dabei kann es sich um überbetriebliche Kurse, Seminare und Workshops, die von externen Dienstleistern veranstaltet werden oder Inhouse-Trainings handeln. Förderfähig sind sowohl Präsenz- als auch Online-Veranstaltungen.

Es muss sich gemäß § 3 Nr. 1 i. V. m. § 2 Nr. 3 der FöSa QJ um Maßnahmen der Aus- und Fortbildung für Mitarbeitende der Zuwendungsberechtigten handeln. Mitarbeitende sind nicht nur Personen, mit denen ein Arbeitsverhältnis besteht, sondern auch Personen, die regelmäßig mit der Produktion von lokalen oder regionalen journalistisch-redaktionellen Inhalten beauftragt sind.

III. Förderumfang

Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 3 der FöSa QJ werden als Anteilsfinanzierung in Form einer Projektförderung gewährt. Der Zuschuss je Antrag beträgt gemäß § 7 Satz 2 der FöSa QJ maximal 80 % der förderfähigen Aufwendungen, höchstens 5.000 €. Ein Antrag auf Zuwendung soll die Grenze von 1.000 € nicht unterschreiten. Zuwendungsberechtigte können je Förderperiode einen Antrag stellen. Es ist möglich, in einem Antrag mehrere Einzelmaßnahmen nach § 3 FöSa QJ zusammenzufassen. Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023). Eine entsprechende De-minimis-Erklärung ist dem Antrag beizufügen.

IV. Bewilligungszeitraum

Die Förderperiode beginnt am 01.05.2025 und endet am 31.12.2025, d. h. die geplante Maßnahme darf nicht vor dem 01.05.2025 begonnen werden und muss zum 31.12.2025 abgeschlossen sein.

V. Informationen zur Antragstellung

Die Maßnahme darf gemäß § 8 Nr. 1 der FöSa QJ zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht begonnen worden sein. Die NLM stellt für die Antragstellung einen Antragsvordruck zur Verfügung. Dem ausgefüllten Antragsvordruck sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahme und ein Nachweis, dass und in welcher Form die Maßnahme, die gefördert werden soll, dem in § 1 der FöSa QJ definierten Ziel dient und dem gesetzlich bestimmten Personenkreis zugutekommt.
2. ein Finanzierungsplan.

Die NLM kann gegebenenfalls weitere Unterlagen anfordern.

VI. Entscheidung über die Anträge

Die Versammlung der NLM wird über die eingehenden Anträge voraussichtlich in ihrer Sitzung am 03.04.2025 entscheiden. Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Kann nicht allen zuwendungsfähigen Anträgen entsprochen werden, weil die nach § 4 der FöSa QJ zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, wird gemäß § 8 Nr. 3 der FöSa QJ

unter den zuwendungsfähigen Anträgen über die Bewilligung der Zuwendung in der Reihenfolge des Antragseingangs entschieden. Über die Bewilligung der Zuwendung erlässt die NLM einen Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Die näheren Einzelheiten zur Vergabe der Fördermittel ergeben sich aus der FöSa QJ.

VII. Antragsfrist

Zuwendungsberechtigte sind ab sofort aufgerufen, schriftlich im Original einen Antrag auf Förderung bei der

Niedersächsischen Landesmedienanstalt

Seelhorststraße 18

30175 Hannover

zu stellen. Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen auch vollständig elektronisch im PDF-Format an die E-Mail-Adresse Antrag-QJ@nlm.de zu senden. Die elektronische Übersendung ist nicht fristwährend. Die Antragsfrist gemäß § 8 Nr. 2 der FöSa QJ endet als Ausschlussfrist am

Dienstag, den 18.02.2025, 12:00 Uhr (Eingang bei der NLM).

Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden und nehmen nicht am Verfahren teil. Eine ausschließliche Antragstellung per E-Mail ist nicht zulässig.

Auskünfte, insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Vergabeverfahrens, erteilt Frau Kokott, stellvertretende Bereichsleiterin Haushalt und Verwaltung (Tel.: 0511 284677-60).

Folgende Unterlagen und Informationen werden zur Antragstellung auf der Homepage der NLM (www.nlm.de) bereitgestellt:

- Bekanntmachung der NLM
- FöSa QJ
- Antragsformular
- De-minimis-Erklärung
- ANBest-P des Landes Niedersachsen
- FAQs